

Bitte fülle dieses Formular **vollständig** aus und klicke anschließend auf „Speichern“.  
 Sende anschließend das ausgefüllte Formular **als Kopie** Unterschrieben per Post oder E-Mail an unsere Anschrift zurück.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der MTB Lienen e.V.

**Ordentliche Mitgliedschaft**

**Fördermitgliedschaft**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon (Festnetz) \_\_\_\_\_

Telefon (Mobile) \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

- Die angefügte Vereinsatzung ist mir bekannt und ich erkenne diese an.
- Die angefügten Verhaltensregeln (Trailrules) sind mir bekannt und ich erkenne diese an. (Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bitte zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)
- Einwilligung zur Datenverarbeitung gem. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Hiermit erteile ich mein freiwilliges Einverständnis, dass meine personenbezogenen Daten (z. B. Name, Geschlecht, Adresse, E-Mail, Telefon, Bild- und Videomaterial etc.) zu Vereinszwecken gemäß der angefügten Datenschutzerklärung verarbeitet werden dürfen.
- Ich erkenne die Informationspflichten gem. Artikel 12 – 14 DSGVO und die der Datenschutzerklärung des Vereins an. – Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise für die zukünftige Verarbeitung schriftlich z. Hd. des Vorstandes widerrufen kann. – Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bitte zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Mitglied) \_\_\_\_\_ Unterschrift (Erziehungsberechtigter) \_\_\_\_\_

**Jährliche Mitgliedschaft**  
**Ordentliche Mitgliedschaft**

**30,- Euro Einzelmitglied**

**18,- Euro Einzelmitglied, ermäßigt\***

**60,- Euro Familienmitgliedschaft**

\* Bei Jugendlichen unter 18 Jahren durch Altersnachweis über das Geburtsdatum. Ansonsten Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Jugendfreiwilligendienstleister FSJ, FÖJ bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises. **Der Nachweis ist vom Mitglied unaufgefordert jährlich zum 31. Dezember zu erbringen, andernfalls verfällt der Status automatisch.**

**Jährliche Mitgliedschaft**  
**Fördermitgliedschaft**

**15,- Euro Einzelmitglied**

**30,- Euro Familien**

**28,- Euro Eingetragene Vereine**

**60,- Euro Firmen, Gesellschaften, Verbände, Institute, Behörden, etc.**

**Supporters Club**  
**Einmalige Spende**

\_\_\_\_\_  Im Supporters Club aufgeführt\*  
Euro

\* Auf Wunsch werden auf der MTB Lienen Webseite für ein Jahr private Spender mit Namen; bei Firmen, Gesellschaften, Verbände, Institute, Behörden, etc. mit Namen, Kurzbeschreibung, Logo und Verlinkung zur eigenen Webseite, aufgeführt. Der Spendenbetrag wird nicht genannt. Bei Spenden über 200 Euro wird eine Spendenquittung ausgestellt. Für ein gesondertes Sponsoring kontaktieren Sie bitte den Verein.

**SEPA**  
**Lastschriftmandat\***

IBAN \_\_\_\_\_ BIC (optional) \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_

\* Ich ermächtige die MTB Lienen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MTB Lienen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen, es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart Mitgliedschaft: Wiederkehrende Zahlung. Zahlungsart Spende: Einmalige Zahlung. Gläubiger ID: DE95MTB0002276498



# Satzung

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **MTB Lienen e.V.** und hat seinen Sitz in Lienen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel den Mountainbike Sport und allgemein den Radsport auf unbefestigten Wegen zu fördern.
2. Zur Erfüllung dieser Zielvorstellungen stellt sich der Verein die nachfolgenden Aufgaben:
  - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der unter § 2.1 aufgeführten Ziele
  - Den Bau und die Unterhaltung von zweckdienlichen Sportanlagen
  - Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Natur
  - Den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie deren sachgemäßen Aus-/Weiterbildung
  - Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Die Förderung der Gesundheit der lokalen Bevölkerung
  - Die Förderung von Jugendarbeit und Nachwuchsförderung
  - Die Beteiligung an Kooperationen, Sportgemeinschaften
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

1. Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
  - Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
  - Fördermitglieder: Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen (Firmen, Institute, Gesellschaften, Behörden, eingetragene Vereine, Verbände) werden, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern wollen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.
  - Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Verein hält zu diesem Zweck einen entsprechenden Vordruck bereit.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt ohne Angaben von Gründen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30. November zugegangen sein muss
  - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
  - durch Ausschluss wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens und bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den betreffenden Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Ein Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er ist weiterhin verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

## § 5 Finanzierung der Vereinsarbeit

1. Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Verein kann aber auch Sonderzuwendungen, mit denen die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gesichert werden soll, entgegennehmen. Solche Zuwendungen dürfen jedoch dann nicht angenommen werden, wenn damit die Forderung nach Vorteilen verbunden ist.
3. Der Verein strebt darüber hinaus auch an, durch seine Tätigkeit Einnahmen zu erzielen, die der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen. Eine Gewinnerzielung wird grundsätzlich nicht angestrebt.

## § 6 Organe der Vereinsarbeit

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter benennen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer, die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 4. Quartal abzuhalten. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds. Die Einladung kann auch zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zugestellt werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

5. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für geboten hält. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich begehren. Auch zu diesen Mitgliederversammlungen ist in satzungsgemäßer Frist und Form einzuladen.

6. Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. Das Protokoll hat die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten und, soweit zum Verständnis erforderlich, auch eine kurze Beschreibung des Sachverhalts und des Beratungsverlaufes.

## § 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Es kann je ein Stellvertreter gewählt werden, dieser gehört dann dem Vorstand an. Demnach besteht der Vorstand aus drei bis sechs Personen.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder oder entsandte Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet zugleich auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei entsandten Vertretern endet die Vorstandstätigkeit darüber hinaus auch beim Ausscheiden aus der Tätigkeit bzw. Funktion bei der entsendenden Gruppierung oder Institution.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die jeweiligen Stellvertreter werden jährlich gewählt. Der Gewählte ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein Nachfolger zu wählen ist, einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Das gilt jedoch nicht für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter, die stets von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen. Dies kann sowohl ehrenamtlich als auch gegen Entgelt geschehen. Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
8. Durch Vorstandsbeschluss kann die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung des Vereins im Einzelfall oder für bestimmte Geschäfte auch auf Dritte übertragen werden.

## § 9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat wählen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes nach innen und außen.
3. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und können sich nicht vertreten lassen. Beiratsmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Vereinsmitglied ist.
4. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand insbesondere Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
5. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Besetzung der Arbeitskreise (§ 12)
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag zugestellt werden. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, die in der Einladung zu begründen ist, kann die Frist verkürzt werden.

2. Der Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn und so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch dann eine Sitzung einberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich begehrt wird.
3. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Personalentscheidungen (Wahlen) werden entsprechend der in § 8 Absatz 4 für die Wahl der Vorstandsmitglieder getroffenen Regelungen vorgenommen. Sofern der Vorstand nicht mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Wahl wünscht, erfolgt diese durch Handzeichen.
5. Vorstandsmitglieder wirken nicht an Beratungen und Abstimmungen mit, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder aus denen sich für sie selbst oder einen nahen Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Geschwister des Ehegatten) Vor- oder Nachteile ergeben können.
6. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen und innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Die Niederschriften haben die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist, auch eine kurze Beschreibung des Sachverhalts und des Beratungsverlaufes.

## § 12 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben Arbeitskreise zu besonderen Aufgabenbereichen und Themen bilden. Die Sprecher der Arbeitskreise sind Beiratsmitglieder gemäß § 9 der Satzung.
2. Der Vorstand kann den Arbeitskreisen bestimmte Budgets zuweisen.
3. In den Arbeitskreisen werden Projekte und Veranstaltungen erarbeitet. Der Arbeitskreis wird in Fragen, die den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen auch beratend tätig und gibt Stellungnahmen ab. Er ist zu hören bevor wichtige Entscheidungen im jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. Das Ergebnis der Arbeitskreise wird dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Durchführung.
4. Auch Nichtmitglieder können in Arbeitskreise berufen werden.
5. Abstimmungsberechtigt innerhalb der einzelnen Arbeitskreise sind nur Mitglieder.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer halten das Ergebnis seiner Kassenprüfung in einem schriftlichen Bericht fest, der in der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Sie sollten sich in ihrem Bericht abschließend darüber äußern, ob der Mitgliederversammlung eine Entlastung empfohlen wird oder nicht.
3. Im Falle einer Verhinderung vertreten sich die Kassenprüfer gegenseitig.

## § 14 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen darf in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt ist. Für den Beschluss bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.
2. Bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Punkt muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Punkte abzuhalten. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ein wirksamer Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die dann geltende Mehrheitsbestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Deutsche Initiative Mountainbike e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 15.10.2019 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

**Bitte lese diese Trailrules aufmerksam durch!** Diese Regeln dienen zu deiner eigenen Sicherheit und diese bestimmen unsere öffentliche Wahrnehmung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind diese Verhaltensregeln den Erziehungsberechtigten vorzulegen. Bei Familienmitgliedschaften gelten diese Regeln für alle Familienmitglieder, die im Verein sind. Diese Regeln entsprechen den deutschen DIMB Regeln und den internationalen IMBA Regeln und wurden durch eigene Hinweise ergänzt. **Bitte sende eine unterschriebene Kopie an uns zurück!**

MTB Lienen e.V.

## Verhaltensregeln

### Jeder fährt auf seine eigenen Gefahr

Wer sich mit dem Mountainbike den „**typischen Gefahren des Waldes**“ aussetzt, macht dies **immer auf eigene Gefahr**. Wer zudem auf spezielle Mountainbike Trails oder Pisten fährt, die eine bestimmtes fahrerisches Können erfordern, sollte sich darüber bewusst sein was er gerade tut. Für Rote und Schwarze Pisten wird eine vorherige Begehung zur Einschätzung der Strecke empfohlen, bzw. eine vorsichtige Erstbefahrung.

### Fahre ausschließlich mit einem geeigneten und sicheren Mountainbike

Fahre auf Waldwegen und auf Trails nur mit einem Fahrrad, welches als Mountainbike Klassifiziert ist. Orientierung gibt die internationale Bike Klassifikation. Für Kleinkinder min. **KATEGORIE 2**, ansonsten für alle andern Fahrer Fahrräder ab der **KATEGORIE 3**. Bei vielen Herstellern ist die entsprechende Kategorie auf dem Fahrradrahmen abgebildet. Führe zudem eine regelmäßige Kontrolle und Wartung des Fahrrades durch.

### Sicherheit für den Fahrer

Fahre immer nur mit rutschfesten Schuhen oder Klickpedalen, Handschuhe und mit einem Mountainbike Helm mit Hinterkopfschutz. Ggf. mit einem Fullface Helm, weiteren Protektoren für Rücken, Ellenbogen, Knie und Schienbein. Eine gepolsterte Radhose, sowie eine Schutzbrille gegen Schmutz und Fahrtwind ist zu empfehlen.

### Dein persönliches Limit

Lerne erst die Grundlagen für ein sicheres Fahren. Fahre immer nur an deinem persönlichen Limit. Taste dich langsam an dein persönliches Limit heran, erst mit mehr Erfahrung und mehr Kondition wirst du besser und kannst damit dein persönliches Limit „nach hinten schieben“. Lasse dich nicht zu unsicheren Aktionen oder Fahrweisen verleiten. Kopiere keine Stunts von professionellen Sportlern.

### Fahre nur auf Wegen

Ein Weg kann sowohl befestigt als auch unbefestigt sein. Auf die Breite eines Weges kommt es nicht an. Auch schmale Pfade sind Wege. Fahre aber nie querfeldein, also dort, wo keine Wege zu erkennen sind. Respektiere lokale Wegesperrungen, die Forstwirtschaft und die Belange des Naturschutzes rechtfertigen dies. Die Art und Weise, in der du fährst, bestimmt auch das Handeln der Grundstückseigentümer, Behörden und Verwaltungen.

### Hinterlasse keine Spuren

Hinterlasse keinen Müll. **Bremse nicht mit blockierenden Rädern!** (Ausnahme in Notsituationen). Blockierbremsungen begünstigen die Bodenerosion und verursachen Wegeschäden. Stelle deine Fahrweise auf den Untergrund und die Wegebeschaffenheit ein. Nicht jeder Weg verträgt jedes Bremsmanöver und jede Fahrweise. Zudem zerstörst du mit Vollbremsungen deine Reifen.

### Halte dein Mountainbike unter Kontrolle

Unachtsamkeit, auch nur für wenige Sekunden, kann einen Unfall verursachen. Passe deine Geschwindigkeit der jeweiligen Situation an. In nicht einsehbaren Passagen können jederzeit Fußgänger, Hindernisse oder andere Biker auftauchen. **Du musst in Sichtweite anhalten können!** Zu deiner eigenen Sicherheit und derer anderer Menschen.

### Bleibe konzentriert

Trinke während der Fahrt ausreichend Flüssigkeit und Esse ggf. etwas um deine Konzentration und um die Energieversorgung des Körpers aufrechterhalten zu können. Du beugst damit Ermüdungserscheinungen und Muskelkater vor.

### Respektiere andere Naturnutzer

Kündige deine Vorbeifahrt frühzeitig durch Klingeln oder „Kettenrasseln“ an. Erschrecke keine anderen Wegenutzer! Vermindere deine Geschwindigkeit beim Passieren auf eine der Situation angemessene Geschwindigkeit, auf Schrittgeschwindigkeit oder halte zur Not an. Bedenke, dass andere Wegenutzer dich zu spät wahrnehmen können, dies gilt besonders auch für Forstmaschinen, Traktoren, LKW und PKW auf Waldwegen. Bei Pferden möglichst nicht Klingeln, maximal leichtes „Kettenrasseln“. Suche den Blickkontakt mit dem Reiter, passiere großräumig, neutral und ruhig die Situation damit das Pferd nicht scheut. Bedanke dich bei Bedarf bei den anderen Wegenutzern für die Kooperation. Fahre, wenn möglich, nur in kleinen Gruppen!

### Nimm Rücksicht auf Tiere

Verlasse rechtzeitig zur Dämmerung den Wald um die Tiere bei ihrer Nahrungsaufnahme nicht zu stören.

### Plane im voraus

Beginne deine Tour möglichst direkt vor deiner eigenen Haustür. Prüfe deine Ausrüstung, schätze deine Fähigkeiten richtig ein und wähle die Gegend, in der du fahren willst, entsprechend aus. Schlechtes Wetter oder eine Panne können deine Tour deutlich verlängern. Sei auch für unvorhersehbare Situationen gerüstet: denke an Werkzeug, Proviant und Erste-Hilfe-Set. Trage eine Sicherheitsausrüstung! Ein Helm kann schützen, ist aber keine Lebensversicherung.

# Datenschutzordnung

## Präambel

Die MTB Lienen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Funktion im Verein und Erfolge bei Veranstaltungen und Wettbewerben u. ä., ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

## § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten, Fotos und Videos in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Startaufstellung, Ergebnisse, besondere Ereignisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten des Vorstandes (Vorname, Nachname, Funktion) veröffentlicht.

## § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Mitgliederverwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Mitgliederverwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Fahrtechniktrainer) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

#### **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Ressortverantwortliche, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

#### **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Sollte dies erforderlich werden, gilt Nachfolgendes:

Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

#### **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen oder Gruppen von Vereinsmitgliedern bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Instagram, Twitter, Strava) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen oder Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

#### **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.